



Rektorat

O. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.
Dr.h.c. Heinz W. Engl
Rektor

An das
Bundesministerium für Justiz
per E-Mail: team.z@bmj.gv.at

und in Kopie an das Präsidium des Nationalrats
per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Universitätsring 1
A-1010 Wien

T+43-1-4277-100 10
F+43-1-4277-91 00
heinz.engl@univie.ac.at

Wien, am 12. Juni 2015

Stellungnahme der Universität Wien zum Entwurf der Urheberrechts-Novelle 2015

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Universität Wien nimmt zum Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz und das Verwertungsgesellschaftengesetz 2006 geändert werden (Urheberrechts-Novelle 2015 – Urh-Nov 2015), GZ. BMJ-Z8.119/0023-I 4/2015, fristgerecht wie folgt Stellung:

Grundsätzlich begrüßt die Universität Wien die mit der Novelle angestrebten Änderungen für den Bildungsbereich, die aufgrund der technischen Weiterentwicklung und der entsprechend geänderten Praxis im Lehr- und Forschungsbetrieb notwendig geworden sind. Für die Universität Wien ist dabei wichtig, dass rechtliche Grauzonen beseitigt werden und Rechtssicherheit für Studierende, ForscherInnen, Lehrende und auch die Universitäten selbst geschaffen wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Universitäten einen gesellschaftlichen Auftrag zur Erschließung und Zugänglichmachung von Wissen haben, der mit öffentlichen Mitteln finanziert wird. Vor diesem Hintergrund ist eine Sonderstellung der Universitäten gerechtfertigt.

Allerdings sind noch folgende weitere Punkte zu berücksichtigen:

ad Z 1 (§ 37a):

Das Zweitverwertungsrecht ist eine wichtige Grundlage von Open Access; die Universität Wien begrüßt, dass dies im Urheberrecht Berücksichtigung findet.

Das Abstellen auf „Angehörige des wissenschaftlichen Personals“ greift hier allerdings zu kurz (vgl. § 94 Abs. 1 UG und insbesondere dessen Z 4), vielmehr sollte es nur „Angehörige“ heißen. Ansonsten wären z. B. Studierende, ForschungsstipendiatInnen oder auch emeritierte UniversitätsprofessorInnen nicht umfasst.

Die Schutzfrist von zwölf Monaten erscheint nicht angemessen und sollte gänzlich entfallen. Eine solche Regelung wäre für die Förderung von Open Access wegweisend.

Zusätzlich sollte das Zweitverwertungsrecht nicht nur für wissenschaftliche Beiträge, die in einer periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung erschienen sind, gelten, sondern generell für alle erschienenen wissenschaftlichen Werke. Jedenfalls sollten aber Beiträge in nicht-periodischen Sammelwerken (wie etwa Festschriften, Kongressschriften) erfasst sein; darüber hinaus sollte jedenfalls die Einschränkung auf „erschienene“ wissenschaftliche Werke gelockert werden: Mit dem Abstellen auf das „Erscheinen“ im Sinne des

§ 9 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz schließt die Bestimmung wissenschaftliche Artikel z. B. in kostenpflichtigen Online-Journalen aus. Dies ist nicht mehr zeitgemäß, da heute vielfach an die Stelle des früher üblichen Feilhaltens körperlicher Vervielfältigungsstücke (was ein „Erscheinen“ im Sinne des Urheberrechtsgesetzes darstellt) die Bereitstellung im kostenpflichtigen Online-Zugang tritt (was derzeit nicht vom Begriff des „Erscheinens“ im Sinne des Urheberrechtsgesetzes umfasst ist). Es wäre eine systematische Berücksichtigung dieses Sachverhalts an allen Stellen, in denen das Urheberrechtsgesetz an das „Erscheinen“ anknüpft, sehr zu begrüßen, da die derzeitige Einschränkung auch Auswirkungen auf Zitate, Öffentliche Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre und Schulbücher und Prüfungsaufgaben hat.

Die Bestimmung des letzten Satzes, wonach eine zum Nachteil des Urhebers abweichende Vereinbarung unwirksam ist, wird begrüßt. Es wäre zweckmäßig, in den Erläuterungen klarzustellen, dass damit auch die Vereinbarung, im Fall der Ausübung des Zweitverwertungsrechts ein höheres Entgelt (einen höheren Beitrag zu den Veröffentlichungskosten) als bei Nichtausübung des Zweitverwertungsrechts zu entrichten, teilnichtig ist.

Problematisch ist in diesem Zusammenhang ganz grundsätzlich die Frage der räumlichen Geltung dieser Bestimmung. Gilt das Zweitveröffentlichungsrecht nur für österreichische Publikationen, oder auch für von Österreichern verfasste Beiträge, die in ausländischen Medien publiziert werden? Hier wäre eine Klarstellung wünschenswert (siehe dazu auch die strittige Diskussion in Deutschland <http://www.allianzinitiative.de/de/handlungsfelder/rechtliche-rahmenbedingungen/faq-zvr.html#c251>).

ad Z 5 (§ 42 Abs. 6):

Die Erweiterung auf andere Bildungseinrichtungen wird ausdrücklich begrüßt. Die Definition ist dynamisch und bewirkt damit nachhaltig Rechtssicherheit.

ad Z 6 (§ 42 Abs. 7) und Z 7 (§ 42 Abs. 8):

Die Änderung wird begrüßt, da diese Regelung für Sicherheits- und Archivkopien nun auch die im Rahmen der Digitalisierung notwendigen Speicherungen berücksichtigt.

ad Z 8 (§ 42a):

Die Erweiterung auch auf digitale Kopien zu Zwecken der Forschung und des eigenen Schulgebrauchs ist eine notwendige Anpassung an moderne Kommunikationstechnologien und wird ausdrücklich begrüßt.

ad Z 11 (§ 42b Abs. 3) und Z 13 (§ 42b Abs. 6 bis 9):

Universitäten (sowie andere Forschungs- und Bildungseinrichtungen) haben zum Zwecke der Forschung, Entwicklung und Erschließung der Künste und der Lehre eine entsprechende technische Ausstattung. Vor dem Hintergrund der Nutzung und des regelmäßigen anfallenden Aufwands für die Geltendmachung des Rückzahlungsanspruchs scheint es jedenfalls gerechtfertigt für Universitäten (sowie andere Forschungs- und Bildungseinrichtungen) eine entsprechende Ausnahme vom Vergütungsanspruch aufzunehmen.

ad Z 14 (§ 42d):

Die Ausnahme für Menschen mit Behinderung wird ausdrücklich begrüßt. In den Erläuterungen sollte klargestellt werden, dass diese Möglichkeit auch den Universitäten offen steht.

Es soll aber an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass durch die Einführung der Speichermedienvergütung bei manchen Entschädigungs- bzw. Vergütungsansprüchen zu hinterfragen ist, ob durch eine neuerliche von Verwertungsgesellschaften geltend zu machende Vergütung bei Vervielfältigungshandlungen nicht die EndverbraucherInnen oder die WissensvermittlerInnen über Gebühr zur Kasse gebeten werden. Wenn bereits für das Speichermedium gezahlt wurde, also die Vervielfältigung an sich ab hier bereits vorab vergütet wird, ist es bedenklich, dass für die dann später tatsächlich erfolgende Vervielfältigungshandlung erneut bezahlt werden soll.

ad Z 15 (§ 42f):

Die Regelungen, insbesondere jene der Ausweitung des Zitatrechts auf alle Werkkategorien und der Einbeziehung von Werken, die im Internet zur Verfügung gestellt wurden (Abs. 3), sind zu begrüßen.

Die Formulierung in Abs. 2 schließt die Zitierfähigkeit von wissenschaftlichen Artikeln z. B. in kostenpflichtigen Online-Journalen, die nur einem eingeschränkten NutzerInnenkreis zugänglich ist, aus. Es wird angeregt, diese Einschränkung fallen zu lassen. Siehe die Stellungnahme zu § 37a oben.

Ergänzend wird noch darauf hingewiesen, dass der im Urheberrecht verwendete Begriff „wissenschaftliches Werk“ ein umfassender und im Urheberecht eigenständig auszulegender Begriff ist und sich nicht an den engen Grenzen des § 51 UG orientiert (der von „wissenschaftlichen Arbeiten“ spricht) und somit z. B. auch Bachelorarbeiten umfasst.

ad Z 15 (§ 42g):

Eine ausdrückliche Regelung der Nutzung neuer Medien (Öffentliche Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre) wird begrüßt, da damit der Praxis universitärer Lehre entsprochen wird. Die vorgeschlagenen Bestimmungen sind aus der Sicht der Universität Wien sehr gut geeignet, die bisherigen urheberrechtlichen Probleme mit E-Learning-Plattformen zu lösen.

Der Einfachheit halber wird vorgeschlagen, an Stelle von „Unterrichtsteilnehmern beziehungsweise Lehrveranstaltungsteilnehmern“ die Begriffe „SchülerInnen, StudienwerberInnen und Studierende“ zu verwenden. Für die Vorbereitung auf Aufnahme- und Eignungsverfahren an tertiären Bildungseinrichtungen wäre die Ergänzung des Begriffs „StudienwerberInnen“ eine wichtige Ergänzung. Insbesondere an Universitäten ist es durchaus üblich, dass Lehrinhalte für Studierende zur Prüfungsvorbereitung zusammengestellt werden, die nicht an Lehrveranstaltungen geknüpft sind. Weiters ergibt sich aus der Formulierung das mehrfach angesprochene Problem, dass Werke in kostenpflichtigen und eingeschränkten Online-Angeboten (z. B. Online-Journals) nicht von der Bestimmung umfasst sind.

Für Bezugnahmen in der Lehre auf aktuelle Filmwerke wäre es wünschenswert, wenn – ähnlich wie im Zitatrecht – Teile von Filmwerken auch vor dem Ende der Embargoerfrist von zwei Jahren den Bestimmungen des Abs. 1 unterliegen würden.

Die Universität Wien geht davon aus, dass durch diesen Medienwechsel eine Verschiebung vom Papiergebrauch hin zu elektronischer Zurverfügungstellung erfolgt, der bedingt, dass die Betreibervergütung, geregelt in § 42b Abs. 2 Z 2 Urheberrechtsgesetz, im entsprechenden Ausmaß sinken wird (vgl. auch die Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf zu § 42g).

Auf die mögliche mehrfache Vergütungseinhebung wird hingewiesen; es könnte erwogen werden, ob die angemessene Vergütung nach § 42g Abs. 3 nicht ohnedies durch die Speichermedienvergütung abgedeckt ist, da der Gegenstand der Vergütung wesensgleich ist (in beiden Fällen geht es um Vervielfältigungen zum eigenen bzw. privaten bzw. institutionsinternen Gebrauch).

ad Z 21-22 (§ 59c):

Die Regelung wird begrüßt.

Das Urheberrecht muss auch die notwendige Flexibilität besitzen, um auch künftig den sich rasch ändernden Bedingungen zu entsprechen. Zusätzlich bedarf es daher aus Sicht der Universität Wien Regelungen in folgenden Bereichen:

Kataloganreicherung: Eine Klarstellung, dass die Aufnahme von Inhaltsverzeichnissen, Klappentexten und ähnlichem in einem Katalog erlaubt ist. Dieses Service sollte im Rahmen einer freien Werknutzung Bibliotheken in einem sicheren Rechtsrahmen ermöglicht sein.

Gleiches gilt für die **digitale Archivierung**, die vielfach von DRM-Maßnahmen vereitelt wird. Auch wenn die Info-RL die Umgehung von DRM-geschützten Dokumenten zum Zwecke freier Werknutzungen, was auch die Archivierung einschließt, dezidiert ausschließt, entspricht dieser Standard dennoch nicht der Aufgabe und dem Selbstverständnis von Bibliotheken, die auch Archivierungspflichten zu erfüllen haben.

Flexibilisierung: Die Einführung eines Sondertatbestands für neue Nutzungsformen wie Data Mining.

Entweder im Urheberrechtsgesetz oder im Universitätsgesetz 2002 wäre eine Klarstellung wünschenswert:

Ein weiterer Aspekt der Qualitätssicherung mit Urheberrechtsbezügen ist die Prüfung von wissenschaftlichen Arbeiten mit IT-unterstützten Verfahren („Plagiatsprüfung“). In der UG-Novelle wurde hierfür bereits eine Ermächtigung zur universitätsspezifischen Gestaltung vorgenommen. Es wäre im Sinne der Transparenz und Qualitätssicherung dringend wünschenswert, wenn die Universitäten auch ermächtigt wären, Diplomarbeiten, Masterarbeiten und Dissertationen) ihrer Studierenden und AbsolventInnen in einem Online-Repositorium im Volltext zu veröffentlichen (bei Berücksichtigung von Sperren wissenschaftlicher Arbeiten aus wichtigem Grund). Eine Ergänzung des UG wäre erstrebenswert (Textvorschlag für einen § 86 Abs. 3 neu UG oder alternativ für einen § 18a Abs. 3 neu Urheberrechtsgesetz):

„In der Satzung kann vorgesehen werden, dass schriftliche Arbeiten der Studierenden elektronisch einzureichen sind und zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis elektronisch verarbeitet und übermittelt werden dürfen. In der Satzung kann weiters vorgesehen werden, dass die Universität wissenschaftliche Arbeiten der Studierenden, gegebenenfalls nach Ablauf einer Sperre in sinn gemäßer Anwendung des § 86 Abs. 2 UG, zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis in einem Online-Repositorium veröffentlichen darf.“

Mit freundlichen Grüßen

Heinz W. Engl